



EKAS-Fachkommission Nr. 21
c/o Suva
Bereich Gewerbe und Industrie
Postfach 4358
6002 Luzern

Bern, 09. Januar 2017// os

G:\VO\Politik\Vernehmlassungen\2017\Anhörung zum Erlass der EKAS-Richtlinie Nr. 6518 „Ausbildung für Bediener von Flurförderzeugen“\20170109_Anhörung EKAS-Richtlinie 6518.docx

Anhörung zum Erlass der EKAS-Richtlinie Nr. 6518 „Ausbildung für Bediener von Flurförderzeugen“

Stellungnahme des Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS) vertritt seit 1927 die Interessen von heute rund 4'000 Garagenbetrieben in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein.

Sie haben zur Stellungnahme betreffend dem «Erlass der EKAS-Richtlinie Nr. 6518 „Ausbildung für Bediener von Flurförderzeugen“» eingeladen. Für die damit eingeräumte Möglichkeit, im Rahmen des vorgenannten Anhörungsverfahrens Stellung nehmen zu dürfen, möchte sich der AGVS in aller Form bedanken. Der AGVS unterstützt grundsätzlich die Überarbeitung der Richtlinie Nr. 224 der SGL. Somit werden die Standards für die Ausbildung aktualisiert und es entsteht Rechtssicherheit.

Zur Richtlinie äussern wir uns in Anlehnung an die Stellungnahme des Schweizerischen Nutzfahrzeugverbands ASTAG wie folgt:

Ziff. 5.1 Flurförderzeuge der Kategorie I

Bemerkung: Gemäss Ziff. 5.1 gehören Flurförderzeuge zu den Arbeitsmitteln mit besonderen Gefahren, wenn sie mit einem **Fahrersitz oder Fahrerstand** ausgerüstet sind und/oder **Lasten über den Kopf** heben können. Im Anhang 2 Flurförderzeuge der Kategorie II sind Elektro-Niederhubwagen **mit Fahrersitz oder Fahrerstand** und **Elektro-Hochhubwagen** richtigerweise in der Kategorie ohne besondere Gefahren eingeteilt.

Antrag: Die Ziff. 5.1 muss gestrichen oder präzisiert werden.

Begründung: Unabhängig von der Hubhöhe oder einem Fahrersitz sind Flurförderzeuge im Anhang 1 und 2 in Arbeitsmittel mit oder ohne besondere Gefahren eingeteilt.

Diese Einteilung ist für die Anwender verständlich und nachvollziehbar. Ein Elektro-Niederhubwagen mit Fahrersitz ist beispielsweise ein Flurförderzeug der Kategorie II und ein Elektro-Handstapler mit einer Hubhöhe von 2,5 Meter fällt ebenso unter die Kategorie II wie mit einer Hubhöhe von 1,6 Meter. Die Arbeitgeber sind verantwortlich, dass die Mitarbeitenden für den Einsatz von Arbeitsmitteln ausgebildet sind und müssen bei Bedarf (z.B. bei Elektro-Handstapler mit einer Hubhöhe von 2,5 Meter) eine Zusatzinstruktion anordnen.

Ziff. 5.2.5 Sprachkompetenz

Antrag: Die Zielformulierung Sprachniveau der Stufe A2 gemäss europäischem Sprachenportfolio kann gestrichen werden.

Begründung: Bei Mitarbeitenden in der Transport- und Logistikbranche ist die Überprüfung der Sprachkompetenz gemäss europäischem Sprachenportfolio schwierig. Den Hinweis auf eine ausreichende Sprachkompetenz in der jeweiligen Landessprache und dass Kandidaten mit zu geringer Sprachkompetenz zusätzliche Unterstützung benötigen, reicht vollumfänglich aus.

Ziff. 5.9.2 Wiederholung oder Auffrischung

Antrag: Die Ziff. 5.9.2 ist wie folgt zu ergänzen: Die Wiederholung oder Auffrischung der Ausbildung erfolgt durch speziell bezeichnete und ausreichend qualifizierte Fachpersonen des eigenen Betriebs.

Begründung: Qualifizierte Fachpersonen kennen die betrieblichen Gegebenheiten und die eingesetzten Flurförderzeuge bestens. Unabhängig davon, ob sie Ausbilder gemäss Ziff. 7 sind, sollten sie die Kompetenz erhalten Wiederholungsausbildungen durchzuführen.

Ziff. 7.2. Weiterbildung

Antrag: Folgender Satz in Ziff. 7.2.2 ist zu streichen: Sie haben einen anerkannten Ausbildungskurs in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz absolviert.

Begründung: Die geforderten Ausbildungen sind im Anhang 3, Ziff. 1 präzisiert.

Anhang 2 Ziff. 2 Elektro-Hochhubwagen

Antrag: Folgender Satz ist anzupassen: Elektro-Hochhubwagen (oder auch Deichselstapler) verfügen über einen Hubmast mit fixen Gabeln und, wie die Quersitzstapler in der Regel über nach vorne auskragende Radarme.

Begründung: Es gibt Elektro-Hochhubwagen (z.B. Jungheinrich EJK 212/214/216) welche nicht über auskragende Radarme verfügen.

Anhang 3 Ziff. 1 Weiterbildung

Antrag: Der **Hinweis** unter Ziff. 1 Weiterbildung ist wie folgt zu formulieren: Ausbildner müssen die im vorliegenden Anhang unter Ziff. 1 genannte Kriterien nicht persönlich erfüllen.

Sie müssen jedoch durch eine oder mehrere Personen, welche die geforderten Kriterien erfüllen, angemessen begleitet sein.

Begründung: Die Zulassungsbedingung eines Methodik und Didaktik Abschlusses und einer abgeschlossenen Ausbildung in Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist zu hoch. Mit dieser Verschärfung wird der Einsatz von vollamtlichen Stapler Instruktoren gefördert und der Einsatz von Personen, welche noch berufstätig sind unnötig erschwert. In der Ausbildung als Ausbilder für Bediener von Flurförderzeugen erhalten die angehenden Ausbilder die nötigen Kompetenzen in Methodik/Didaktik, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Die zusätzlichen Anforderungen gemäss Anhang 3 Ziff. 1 für sämtliche Ausbilder einer Ausbildungsstätte gehen zu weit. Diese können beispielsweise von kompetenten Personen (z.B. SIBE) innerhalb der Ausbildungsstätte abgedeckt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)



Urs Wernli
Zentralpräsident



Olivier Maeder
Mitglied der Geschäftsleitung